

Praxis der Beschuldigte weiter festgehalten werden, falls der Staatsanwalt Beschwerde einlegt und das Gericht die Durchführung seines Beschlusses, d. h. die Freilassung, aussetzt (§ 298, Abs. 2). Gegen diese Auslegung des § 298, Abs. 2 bestehen erhebliche Bedenken. Jedoch kann z. Zt. auf diese Regelung ebenso wie auf die des § 148, Abs. 2 nicht verzichtet werden, da insbesondere durch die Lage Berlins zu große Fluchtmöglichkeit gegeben ist. Die ausdrückliche Regelung dieser Fälle durch entsprechende Ergänzung des § 148, Abs. 2 ist abzulehnen. Jedoch soll der Staatsanwalt — analog § 148, Abs. 2 — die Beschwerde binnen 24 Stunden einlegen, und die Akten sind, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, unverzüglich, nicht erst innerhalb von drei Tagen (§ 297, Abs. 3), dem Rechtsmittelgericht zu übersenden, das sofort seine Entscheidung zu treffen hat. Nur so kann vermieden werden, daß der Festgenommene längere Zeit ohne Haftbefehl einsitzt.

III. Abschluß des Ermittlungsverfahrens.

1. Benachrichtigung des Anzeigenden von der Einstellung:

Die Verpflichtung aus § 160 Abs. 2, die Einstellung des Verfahrens nach §§ 158/159 dem Anzeigenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen, wird nicht immer beachtet.

Ein besonderes Beschwerderecht, ähnlich dem in § 105 Abs. 2 geregelt, ist nicht erforderlich, da die Einstellung durch das U-Organ der ständigen Kontrolle des Staatsanwalts unterliegt.

Hinweis
des Ohefs
der Deutschen
Volkspolizei an
die ihm nach-
geordneten
Organe.

B. Das Recht auf Verteidigung in jeder Lage des Verfahrens (§ 74—82).

1. Der Verkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger:

Auch während des Ermittlungsverfahrens muß gewährleistet sein, daß der Beschuldigte sich der Hilfe seines Verteidigers bedienen kann. Jede tatsächliche